Geschäftsbereich 2, Abteilung 3
Verkehrs- und Bezirksmanagement
Temporäre Anordnungen
Implerstr. 9, 81371 München
Telefon: 089 233-39988 oder -39989
Telefax: 089 233-989 39988
E-Mail: baustellen.mor@muenchen.de

Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Einführung von Auflagen für die Baustellengestaltung rund um den Hauptbahnhof

1. Gründe für die Einführung neuer Auflagen

Jeden Tag kommen am Münchener Hauptbahnhof zahlreiche Menschen an und viele von ihnen gewinnen hier den ersten Eindruck von der Stadt. Wie kaum ein anderer Stadtteil innerhalb der Landeshauptstadt befindet sich das Bahnhofsviertel derzeit im Wandel. Es wird viel gebaut, viel verändert und vieles verschönert. Als Konsequenz gibt es rund um den Hauptbahnhof besonders viele und besonders große Baustellen. Um zu verhindern, dass durch diese Baustellen Orte geschaffen werden, die den Eindruck dieses Gebiets negativ beeinflussen, indem sie es schmutzig, unübersichtlich und unsicher wirken lassen, werden Maßnahmen ergriffen, die dem Entgegenwirken.

Ab dem 01.10.2025 müssen Bauzäune, die die Baustellen in diesem Gebiet absichern, nach einheitlichen Standards gestaltet werden, sodass sie einen ansprechenden und aufwertenden Charakter haben. Zugleich wird mit weiteren Auflagen dafür gesorgt, dass kein Raum mehr für Verschmutzungen, widerrechtlichen Zutritt und sonstige Gefahren entsteht.

2. Geltungsbereich

Das Gebiet wird begrenzt durch die Straßen:
Sonnenstraße – Landwehrstraße – Paul-Heyse-Straße – Marsstraße/Elisenstraße

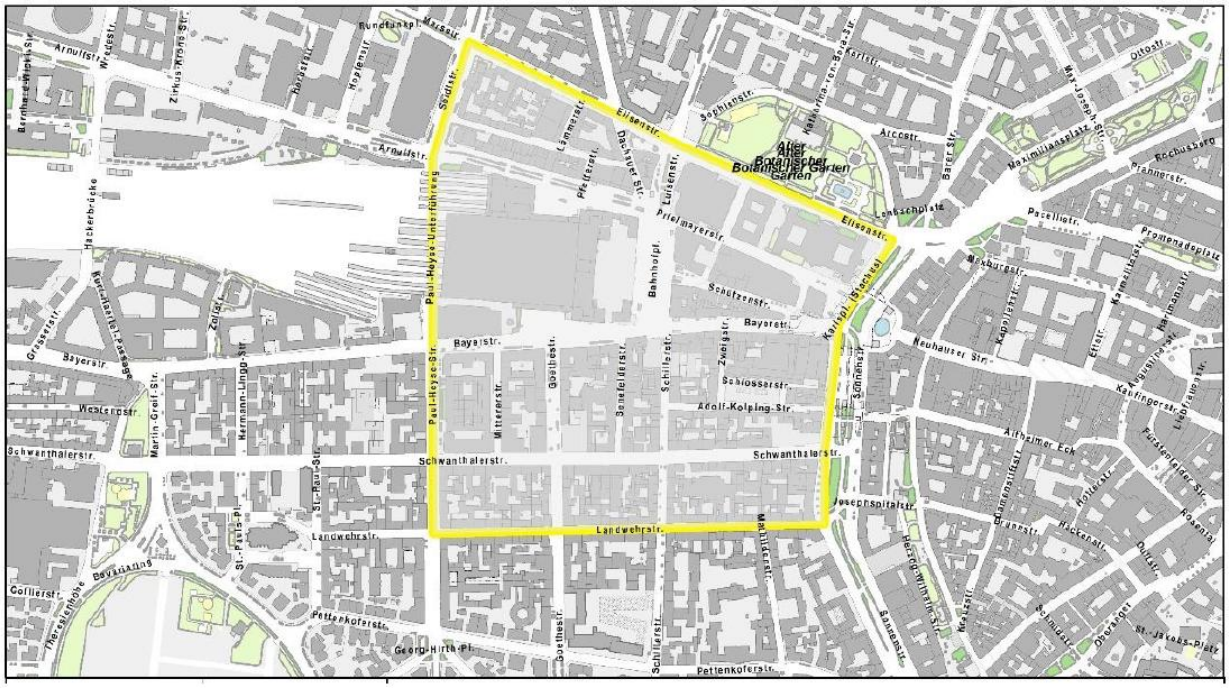

3. Neue Auflagen für das Gebiet um den Hauptbahnhof ab dem 01.10.2025

3.1 Auflagen Müll

Von den genehmigten Flächen ist Müll, der sich in größerem Umfang in der Baustelle angesammelt hat und der nicht auf die zweckgemäße Nutzung der Fläche zurückzuführen ist, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Woche, zu entfernen.

3.2 Auflage geschlossene Umzäunung

Wird die genehmigte Fläche durch eine Umgrenzung, etwa in Form eines Bauzauns, umzäunt, so ist diese Umgrenzung so zu verschließen, dass ein Eindringen von nichtberechtigten Personen verhindert wird.

3.3 Auflage Nischen

Kommt es vorhersehbar zu einem längeren Stillstand der Baustelle, so sind sämtliche Nischen unverzüglich so zu verschließen, dass ein Aufenthalt von nichtberechtigten Personen und die Begehung von Straftaten, insbesondere nach dem BtMG, darin verhindert wird.

3.4 Auflage Bauzäune

Die nachstehenden Vorgaben gelten für alle Baustellen auf öffentlichem Grund, die mit einem Bauzaun abgesichert werden.

Bauzäune an Baustellen mit einer Antrags- / Genehmigungsdauer unter 3 Monate (keine Auflage – nur Hinweis):

Wird die Baustelle zu einem späteren Zeitpunkt über 3 laufende Monate hinaus verlängert, muss der Gitterbauzaun mit Beginn des 3. Monats mit einer Bauzaunplane bespannt werden. Mit Beginn des 13. Monats müssen Bauzäune in geschlossener Holz- oder Metallbauweise ausgeführt werden. Es wird daher empfohlen, bereits zu Baustellenbeginn den der geschätzten Baustellendauer entsprechenden Bauzaun zu verwenden, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Bauzäune an Baustellen mit einer Antrags- / Genehmigungsdauer über 3 Monate bis inkl. 12 Monate - Gitterzaun:

Wird ein Gitterbauzaun verwendet, ist dieser unter Berücksichtigung der Windlast mit einer Bauzaunplane zu bespannen. Die Bauzaunplane ist

- entweder einfarbig (in Betracht kommen Farben, die den Fassadenfarben des Gebäudes entsprechen, an welchem die Baustelle eingerichtet ist oder die den Fassadenfarben der angrenzenden Bauwerke entsprechen oder dezente Farben ohne Signalwirkung), oder

- mit Bildern zu gestalten,
    - die einen Bezug zum konkreten Objekt bzw. Bauvorhaben haben, oder
    - die einen Bezug zur Umgebung (Stadtteil oder zur gesamten Stadt) haben

Die verwendete Bauzaunplane ist im Falle von Beschädigungen zu ersetzen.

Wird ein Holz- oder Metallzaun verwendet, ist dieser

- entweder einfarbig zu gestalten (in Betracht kommt die Materialgrundfarbe oder Farben, die den Fassadenfarben des Gebäudes entsprechen, an welchem die Baustelle eingerichtet ist oder die den Fassadenfarben der angrenzenden Bauwerke entsprechen oder dezente Farben ohne Signalwirkung), oder
- mit Bildern zu gestalten,
    - die einen Bezug zum konkreten Objekt bzw. Bauvorhaben haben, oder
    - die einen Bezug zur Umgebung (Stadtteil oder zur gesamten Stadt) haben

Hinweis:
Wird die Baustelle zu einem späteren Zeitpunkt über 12 laufende Monate hinaus verlängert, muss der Bauzaun mit Beginn des 13. Monats in geschlossener Holz- oder Metallbauweise ausgeführt werden. Es wird daher empfohlen, bereits zu Baustellenbeginn einen Holz- oder Metallzaun zu verwenden, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Formulierung für Bauzäune an Baustellen mit einer Antragsdauer über 12 Monate – es ist ein Holz- oder Metallzaun zu verwenden:

Der genehmigte Bauzaun ist unter Berücksichtigung der Windlast als geschlossener Holz- oder Metallzaun auszuführen.
Der Holz- oder Metallzaun ist

- entweder einfarbig zu gestalten (in Betracht kommt die Materialgrundfarbe oder Farben, die den Fassadenfarben des Gebäudes entsprechen, an welchem die Baustelle eingerichtet ist oder die den Fassadenfarben der angrenzenden Bauwerke entsprechen oder dezente Farben ohne Signalwirkung) oder
- mit Bildern zu gestalten,
    - die einen Bezug zum konkreten Objekt bzw. Bauvorhaben haben oder
    - die einen Bezug zur Umgebung (Stadtteil oder zur gesamten Stadt) haben